EU-Datenschutzgrund- verordnung

Was bedeutet das für die Katholische Kirche in Österreich?

Ab 25. Mai 2018 wird ein neues, europaweit einheitliches Datenschutzrecht, die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und auch ein geändertes nationales Datenschutzgesetz - das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 - gelten.

Dies ist für Verarbeiter von Daten (ab 25. Mai 2018 werden die Verarbeiter von Daten „Verantwortliche" genannt) deshalb von großer Bedeutung, weil einerseits der Anspruch und die Vorgaben an den Datenschutz und die Datensicherheit immer wichtiger und umfangreicher werden, andererseits weil durch das neue Regelwerk auch die Rechte Betroffener gestärkt werden sollen.

Da das Thema medial für sehr viel Aufsehen und zum Teil auch für Unsicherheiten sorgt, die wichtigsten Punkte vorweg:

- Inhaltlich wird sich in der täglichen Arbeit im Normalfall kaum etwas ändern. Schon bisher mussten wir mit den uns anvertrauten Daten sorgfältig umgehen und das müssen wir natürlich auch in Zukunft.

- Damit die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig ist, durften diese Daten schon bisher nicht ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne zulässige Rechtsgrundlage verarbeitet (= erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen oder verändern) werden und das gilt auch weiterhin so.

- Das Religionsbekenntnis wird auch in der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung zu den sensiblen, also besonders schutzwürdigen Daten gezählt. Es ändert sich lediglich die Bezeichnung von „sensible" Daten auf „besondere Kategorien personenbezogener Daten".

- Es wird auch weiterhin von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern die VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG zur Wahrung des Datengeheimnisses zu unterfertigen sein. Aus diesem Grund wird die derzeitige Verpflichtungserklärung entsprechend der EU-DSGVO, dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 sowie der novellierten kirchlichen Datenschutzverordnung (Decretum Generale) angepasst und ist diese dann ausnahmslos von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zu unterfertigen.
  Das dient auch als Nachweis gegenüber der staatlichen Datenschutzbehörde dafür, dass die Katholische Kirche in Österreich sich an die Einhaltung der neuen Datenschutzbestimmungen hält und ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter über diese neuen Bestimmungen informiert wurden.
  Bisher war von jeder Pfarre und kirchlichen Einrichtung bei Übermittlungen und Mitteilungen an Betroffene eine DVR-Nummer mit Subnummer in Klammer „DVR: 0029874 (1234)" zu führen und am besten auf allen Schreiben in der Kopf- oder Fußzeile einzufügen.
  Diese DVR-Nummern müssen ab 25. Mai 2018 nicht mehr angeführt werden, da das behördliche Datenverarbeitungsregister (DVR) eingestellt wird! Diese Vorabinformation können Sie bei der Bestellung von Drucksorten bereits jetzt einplanen. Bis zum Stichtag ist die DVR-Nummer aber weiterhin anzuführen! Die Verwendung von Restbeständen an Briefpapier mit DVR-Nummer ist aber weiterhin möglich.

- Mit Inkrafttreten dieser EU-Datenschutzgrundverordnung entfällt auch die Verpflichtung zur Erstattung von DVR-Meldungen an die staatliche Datenschutzbehörde, stattdessen ist vom Verantwortlichen (das ist in unserem Fall die Diözese Graz Seckau samt ihren Einrichtungen) ab diesem Zeitpunkt ein Verzeichnis sämtlicher Verarbeitungstätigkeiten, die in seiner Zuständigkeit liegen, zu führen. Das Verzeichnis ist eine Aufstellung, welche Daten von welcher Einrichtung zu welchem Zweck verarbeitet werden und welche Datensicherheitsmaßnahmen bei der konkreten Verarbeitung getroffen wurden. Auch Löschkonzepte werden in diesem Zusammenhang angesprochen werden müssen.

- In der derzeit geltenden Kirchlichen Datenschutzverordnung (Decretum Generale) gibt es neben der Kirchlichen Datenschutzkommission, welche zur Wahrung des Datenschutzes und zur Vertretung gegenüber den zuständigen staatlichen Behörden im Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz eingerichtet ist, in jeder Diözese eine/n Diözesanen Datenschutzbeauftragte/n. Des Weiteren haben alle Einrichtungen eine/n Datenschutzbeauftragte/n für ihre Einrichtungen zu bestimmen. In den Pfarren ist der jeweilige Pfarrer/Moderator/Provisor Datenschutzbeauftragter.
  In der novellierten Kirchlichen Datenschutzverordnung (Decretum Generale), welche gleichzeitig mit der EU-DSGVO und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 ab 25. Mai 2018 in Geltung ist, wird von der Österreichischen Bischofskonferenz zur Wahrnehmung der Aufgaben iSd neuen EU-DSGVO (Art 39 DSGV ein/e Datenschutzbeauftragte/r für die Katholische Kirche in Österreich ernannt.
  Des Weiteren gibt es in jeder Diözese eine/n Bereichs-Datenschutzreferenten/in, der die/den Datenschutzbeauftragte/n der Katholischen Kirche in Österreich bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben unterstützen wird.
  Darüber hinaus ist für jede kirchliche Einrichtung von deren Leitung eine Person zu bestimmen, welche für die Einhaltung des Datenschutzes Sorge trägt und die damit verbundenen operativen Aufgaben erfüllt. (Datenschutzzuständige/r der Einrichtung). Mehrere kirchliche Einrichtungen können auch eine/einen gemeinsame/n Zuständige/n benennen. Diese Person ist in dieser Funktion an die Empfehlungen und Richtlinien der/des für sie zuständigen Bereichs-Datenschutzreferenten/in gebunden und kann diese/n zu Rate ziehen.

- Neu ab 25. Mai 2018 ist auch die Verpflichtung eine Datenschutzverletzung (Data Breach Notification) unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem dem Verantwortlichen diese Verletzung bekannt wurde, der Aufsichtsbehörde zu melden.
  Eine Datenschutzverletzung liegt dann vor, wenn Unbefugten der Zugriff auf Daten möglich wird (z.B. Verlust eines Datenträgers, Hackerangriff). Dadurch kann der betroffenen Person ein physischer, materieller oder immaterieller Schaden entstehen, wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten.
  Die Meldung einer Datenschutzverletzung an die Aufsichtsbehörde erfolgt durch die/den Datenschutzbeauftragte/n der Katholischen Kirche in enger Abstimmung mit dem/der Bereichs-Datenschutzreferenten/in.
  Sollte es in der Diözese – in einer Abteilung, in einer Pfarre oder in einer Einrichtung - zu einer Datenschutzverletzung gekommen sein, ist dies unverzüglich an den/die Bereichs-

Datenschutzreferenten/in zu melden.

- Betroffene Personen haben das Recht vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben sie das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten.
  Die Frist zur Beantwortung eines solchen Auskunftsbegehrens beträgt derzeit 8 Wochen, ab 25. Mai 2018 muss die Beantwortung binnen eines Monats ab Eingang erfolgen.
  Auskunftsbegehren, die in Abteilungen der Diözese, Pfarren oder sonstigen Einrichtungen der Diözese einlangen sind daher unverzüglich an den/die Bereichs-Datenschutzreferenten/in weiterzuleiten.

Im Rahmen der kirchlichen Datenschutzkommission und in Zusammenarbeit mit den derzeitigen Datenschutzbeauftragten der anderen (Erz-)Diözesen wurden schon viele Vorarbeiten geleistet, um die neuen Anforderungen bestmöglich erfüllen zu können. Diese Arbeiten werden intensiv weitergeführt, sodass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter rechtzeitig alle Informationen erhalten werden, die sie in ihrem Tätigkeitsbereich benötigen (z.B. Erneuerung von Formularen hinsichtlich Verschwiegenheitspflichten, Einverständniserklärungen, Auftragsverarbeiter-Vereinbarungen etc.).

Marianne Obrietan, Datenschutzbeauftragte der Diözese Graz-Seckau
Kontakt: marianne.obrietan@graz-seckau.at